

Eigentümerstrategie: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

2020

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument dereteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates. – richtet sich an die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – formuliert Ziele des Kantons als Träger der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – legt die mittelfristigen Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselder Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation mit der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung sowie unter Berücksichtigung der branchenüblichen Bestimmungen fest.</p>
Geltungsdauer	<p>Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.</p>
Status / Stossrichtung	<p><u>Status</u></p> <p>Beteiligung halten</p> <p><u>Stossrichtung</u></p> <p>Beibehaltung des Versicherungsmonopols.</p>

Raison d'être der Beteiligung

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, ohne Staatshaftung und ohne Staatsgarantie, erfüllt gesetzliche Aufgaben in den Bereichen der Brand- und Naturgefahrenprävention, der Feuerwehr und der Versicherung für Gebäude und Grundstücke. Diese Schutz-Trias gewährleistet einen optimalen Schutz des Gebäude- und Grundstückbestandes und fördert freiwillige Massnahmen, welche das durch sie zu tragende Schadenrisiko nachhaltig verringern.

Schadenverhütung (Prävention):

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung übernimmt Aufgaben im vorbeugenden Schutz von Personen vor Bränden und von Bauten und Anlagen vor Brandschäden, sowie vor Schäden durch Hochwasser, Überschwemmungen, Rutschungen, Murgänge und Steinschlag (gravitative Naturgefahren). Des Weiteren betreibt sie im Auftrag des Kantons die Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Schadenbekämpfung (Feuerwehr)

In ihrer Funktion führt und koordiniert die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung das Feuerwehrwesen, verantwortet die Feuerwehrausbildung und finanziert die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehren sowie weitgehend die gesamten Stützpunktfeuerwehraufgaben. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung erfüllt oder finanziert Aufgaben zu Gunsten der Gemeinden und Betriebe und leistet gezielte Beiträge.

Schadenentschädigung (*Versicherung*):

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung schützt die Gebäude- und Grundstückerigentümerschaften mit einer obligatorischen Versicherung vor den finanziellen Folgen durch Feuer- und Elementarschäden und bietet weitere, auf der Sachversicherungsgesetzgebung basierende, freiwillige Zusatzversicherungen an.

Leitgrundsätze

Der Nutzen für die Menschen im Kanton Basel-Landschaft steht im Zentrum des Handelns der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Der Umgang mit Anspruchsgruppen - Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräfte, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen - ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele

- Die Monopolstellung für die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude sowie für die Grundstücke wird langfristig gesichert.
- Im Rahmen des Sachversicherungsgesetzes kann die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung auch weitere freiwillige Versicherungen anbieten (unter anderem Wasserschadenversicherungen).
- Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fokussiert ihre Aktivitäten auf ihre Kerngeschäfte gemäss Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, Feuerwehrgesetz und Sachversicherungsgesetz.
- Mit Präventionsmassnahmen und freiwilligen Beiträgen wird die Schadenssumme positiv beeinflusst.
- Bei sämtlichen Aufgaben sind Innovationen anzustreben, welche die Wirtschaftlichkeit optimieren, wenn dabei die Sicherheit und Qualität eingehalten wird.

Wirtschaftliche Ziele

- Die einzelnen im Finanzbericht aufgeführten Sparten sind langfristig selbsttragend.
- Die Versicherungstarife, die Präventions- und Feuerwehrbeiträge (PFB) sind so festzulegen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen die Ausgaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, unter Berücksichtigung einer vorsichtigen Risikopolitik, decken können.
- Im interkantonalen Vergleich der Kantonalen Gebäudeversicherungen ist die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung bei den Verwaltungskosten bei den wirtschaftlichsten Anbietern.
- Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung hat keine Staatshaftung und keine Staatsgarantie. Entsprechend sind ihre Reserven den Erfordernissen einer nachhaltigen Risikofähigkeit und nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnen. Die Risikofähigkeit wird periodisch extern geprüft. Einzelrisiken werden jährlich geprüft.
- Anfallende Gewinne werden gemäss den internen Reserverichtlinien, welche seitens der Verwaltungskommission verabschiedet werden, verwendet.
- Reserveüberschüsse aus den obligatorischen Versicherungen können in Form von Prämienrückerstattungen an die Kunden zurückerstattet werden.
- Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten entlastet die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung mit Subventionen, freiwilligen Beiträgen, Präventionsmassnahmen sowie fachkompetentem Engagement im Feuerwehr-, Brandschutz- und Elementarschadenpräventionsbereich den Kanton, die Gemeinden und die Betriebe, welche Feuerwehren betreiben.

Governance

Corporate Governance

- Gemäss Sachversicherungsgesetz setzt sich die Verwaltungskommission aus 7 Mitgliedern zusammen (einschliesslich Präsidentin bzw. Präsident).
- Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.
- Im Sinne einer Ausnahme nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a nimmt Regierungsrat Dr. Anton Lauber weiterhin Einsitz in die Verwaltungskommission. Er tritt nach Ablauf der ordentlichen Amtsperiode per 31. Dezember 2020 zurück.

Vergütung Verwaltungs- kommission und Ge- schäftsleitung

- Die Vergütungen sind branchenüblich.
- Die Vergütungen für die Geschäftsleitung und die Verwaltungskommission sind in einer Richtlinie zu regeln.
- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Das Verhältnis des höchsten zum tiefsten Einkommen ist im Geschäftsbericht auszuweisen.

Risikomanagement

Die BGV

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für den Kanton.
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Eigentümergespräche.

Berichterstattung

- Die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung rapportieren mindestens einmal jährlich an die Regierung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsgang und informieren die Verantwortlichen für die FGD-Beteiligungen entsprechend. Dabei sind das Controlling-Raster und die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.
- Die Jahresberichterstattung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erfolgt jeweils im Mai durch Publikation ihres Jahres- und Finanzberichts.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Kantonsverfassung (§ 128 Versicherungswesen) vom 17. Mai 1984 mit Stand vom 27. September 2016 ([SGS 100](#)); Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) vom 12. Januar 1981 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 350](#)); Verordnung zum Sachversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1981 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 350.11](#)); Reglement zum Sachversicherungsgesetz vom 26. Oktober 1988 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 350.111](#)); Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben vom 8. Februar 2011 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 350.112](#)); Reglement über die Gebäudeeinschätzung vom 2. Dezember 1988 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 350.113](#)); Reglement über die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben vom 18. Februar 2015 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 350.115](#)); Regierungsratsverordnung über den Informationsaustausch der Gemeinden und Bezirksschreibereien mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 18. Dezember 1984 mit Stand 1. Januar 2013 ([SGS 350.12](#)); Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013 mit Stand vom 1. Januar 2014 ([SGS 760](#)); Verordnung über die Feuerwehr (FWV) vom 27. August 2013 mit Stand vom 1. Januar 2014 ([SGS 760.11](#)); Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG) vom 12. Januar 2017 mit Stand vom 1. Januar 2018 ([SGS 761](#)); Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen vom 12. Januar 2017 mit Stand 01.01.2018 ([SGS 761.1](#)); Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV) vom 29. August 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 761.11](#)); Reglement über Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen vom 20. September 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 761.111](#)); Verordnung über die Kommission Naturgefahren vom 14.05.2011 mit Stand 01.01.2012 ([SGS 143.61](#)); Verordnung über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft vom 25.06.1996 mit Stand 01.01.2018 ([SGS 421.14](#)); Verordnung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vom 05.11.2002 mit Stand 01.01.2003 ([SGS 143.81](#)); Interkantonale Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse vom 23.10.1998 (im SGS nicht aufgeführt; Landratsbeschluss vom 22.02.2001 zu Geschäft 2000-224, Kantonale Volksabstimmung 10.06.2001; Basierend auf der IVTH werden die VKF-Brandschutzvorschriften in allen Kanton als verbindlich erklärt und zu anwendbarem Recht); Leistungsvereinbarung zwischen BGV und FGD betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Januar 2014; Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 314](#)); Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 mit Stand

1. Januar 2018 ([314.11](#)); Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 mit Stand 1. Januar 2018 ([SGS 311](#))

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-826 vom 9. Juni 2020 verabschiedet.